

**Empfehlung der Bischofskonferenz
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Vikare und Vikarinnen**

Vom 10. Oktober 2008
(ABl. VELKD Bd. VII S. 397)

Zur Vereinheitlichung der rechtlichen Bestimmungen empfiehlt die Bischofskonferenz gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung der VELKD, ihren Gliedkirchen sich bei dem Erlass und der Novellierung der rechtlichen Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst der Vikare und Vikarinnen an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

1. Die Kirche beruft getaufte und befähigte Gemeindeglieder ordnungsgemäß zum geordneten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530, indem sie einerseits Pfarrer und Pfarrerinnen ordiniert und andererseits Prädikanten und Prädikantinnen beauftragt.
2. Neben der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung beinhaltet der Dienst des ordinierten Pfarrers oder der ordinierten Pfarrerin insbesondere den Auftrag zur Seelsorge, zur Lehre und Unterweisung sowie zur Vornahme von Amtshandlungen.
3. Zu Beginn des Vikariates findet eine kirchlich geordnete Übertragung pastoraler Aufgaben gemäß Schrift und Bekenntnis auf dem Weg zur Ordination statt.
4. Vikare und Vikarinnen sind im Vikariat an das Evangelium von Jesus Christus gebunden, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.
5. Im Vikariat werden Vikare und Vikarinnen in die Praxis des Dienstes eines ordinierten Pfarrers oder einer ordinierten Pfarrerin eingeführt. Sie sollen die für den Pfarrdienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten erwerben oder weiterentwickeln.
6. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben steht der Vikar oder die Vikarin unter der Leitung und Verantwortung einer mit der Ausbildung Beauftragten ordinierten Person.
7. Das Vikariat ist in der Regel als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf Widerruf oder ausnahmsweise als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ausgestaltet. In besonderen Ausnahmefällen kann ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden.
8. Vikare und Vikarinnen werden zu Beginn des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts verpflichtet und gemäß der geltenden Agende in einem öffentlichen Gottesdienst als Vikar oder Vikarin eingeführt. Es wird eine Ernennungsurkunde ausgestellt.
9. Das Vikariat ist in Bezug auf die Ausbildungsorte, insbesondere das Predigerseminar und die Gemeinde, örtlich beschränkt und zeitlich befristet. Mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist weder eine Vorentscheidung über die Ordination noch eine Aufnahme in das Probendienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerin verbunden.

10. Der Vikar oder die Vikarin ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und die Anweisungen für den Vorbereitungsdienst zu befolgen und hat sich auch in der Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag eines künftigen Pfarrers oder einer künftigen Pfarrerin entspricht.
11. Der Vikar oder die Vikarin untersteht nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts der Dienst- und Lehraufsicht.
12. Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre und endet entweder mit Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung oder wenn im Falle der nicht bestandenen Zweiten theologischen Prüfung eine Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird. Der Vorbereitungsdienst endet vorzeitig durch Entlassung oder Ausscheiden aus dem Dienst.
13. Mit Beendigung des Vorbereitungsdienstverhältnisses erlöschen alle im Vikariat begründeten Rechte und Anwartschaften, soweit sich nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts nichts anderes ergibt.